



Statuten des Ski-Clubs Grindelwald

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Zweck und Ziele	
3. Mitgliedschaft	
4. Ethik und Doping	
5. Organe des Ski-Club Grindelwald	
6. Verschiedenes	

Statuten des Ski-Clubs Grindelwald

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Ski-Club Grindelwald ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
Der Ski-Club Grindelwald hat Sitz in Grindelwald.

Art. 2

Der Ski-Club Grindelwald gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an.

Der Ski-Club Grindelwald ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. ~~und Die Statuten des internationalen Skiverbands (FIS), von Swiss-Ski und Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.~~
~~Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten, Organigrammen, Richtlinien, Weisungen und Reglementen nur die männliche Sprachform verwendet.~~

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Der Ski-Club Grindelwald bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.
Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4

Die Ziele des Ski-Clubs Grindelwald sind folgende:

- a) Förderung des Wettkampf- und Breitensports in einem ausgewogenen Verhältnis.
- b) Vermitteln der Freude am Schneesport in allen Disziplinen
- c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportlern
- d) Förderung der Kameradschaft
- e) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs

Art. 5

Der Ski-Club Grindelwald erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports.
- b) Ausbildung und Förderung von Wettkämpfern im Alpinen-, **Freestyle**-, Nordischen- und Snowboardsport.
- c) Organisation von Regionalen und Nationalen Schneesportanlässen.
- d) Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen, wie Clubrennen, Vorträge, etc.
- e) Ausbildung von Clubfunktionären.
- f) Herausgabe der Skipost
- g) Zusammenarbeit mit der Schneesportschule Grindelwald

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Ski-Clubs Grindelwald sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Mitglieder der Jugendorganisation (JO), Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 7

Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig. Jugendliche ohne festen Wohnsitz in Grindelwald, werden nur in die JO aufgenommen, wenn mindestens ein Elternteil dem Skiclub Grindelwald angehört.

Art. 8

Junioren:**innen** sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 9

Senioren:**innen** sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 10

Veteranen:**innen** sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.

Art. 11

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

Art. 12

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 13

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 14

Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club Grindelwald werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS.

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Berner Oberländischer Skiverband.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schneesport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der FIS sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 15

Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 16

Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder dass durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 17

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung erfolgt schriftlich bis 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Vereinsjahr.

Art. 18

Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Grindelwald werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Club- und den Verbandsbeiträgen zusammen. ~~und beträgt höchstens Fr. 100.00.~~

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Ski-Club Grindelwald haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Ethik und Doping

Art. 20

Als Mitglied von Swissski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 21

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

5. Organe des Ski-Club Grindelwald

Art. ~~20~~22

Die Organe des Ski-Club Grindelwald sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. ~~21~~23

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Grindelwald.

Sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Clubjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten ~~in~~ geleitet.

Art. 22~~24~~

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren:innen
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren:innen. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
- d) Ernennung von Clubmitgliedern.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten und Anschluss an einen Verband.
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- h) Auflösung des Skiclubs
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 23~~25~~

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Clubs Grindelwald anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident:in den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 24~~26~~

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 25~~27~~

~~Der~~ Im Vorstand des Ski-Club Grindelwald sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein. besteht aus maximal zehn Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- JO-Chef:in als Trainervertretung
- Cheftrainer:in als Athletenvertretung

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandmitglieds sollte 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. ~~26~~²⁸

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Grindelwald. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. ~~27~~²⁹

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. ~~28~~³⁰

Die zwei Rechnungsrevisoren:innen werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren:innen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. ~~29~~³¹

Das Rechnungsjahr des Ski-Club Grindelwald dauert 1. September bis zum 31. August

Art. ~~30~~³²

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. ~~31~~³³

Eine Auflösung des Ski-Club Grindelwald erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung.

Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Ski-Club Grindelwald nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald zur treuhänderischen

Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Grindelwald zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. ~~33~~³⁴

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Grindelwald vom 21.11.2025 beschlossen.

Grindelwald den 21.11.2025

Skiclub Grindelwald

Präsident
Christoph Estermann

Sekretärin
Angie Näf